

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Quartierverein Maihof ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von Artikel 60 und ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2 Der Quartierverein Maihof vertritt die dem Gemeinwohl dienenden Interessen des Quartiers, dessen Wohnbevölkerung und der ansässigen Unternehmen.
Er kann Vereinigungen beitreten oder unterstützen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 1.3 Der Quartierverein Maihof sorgt gemäss vertraglicher Vereinbarung mit der Stadt Luzern für den Rotsee.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
Die Mitglieder einer Familie im gleichen Haushalt können gemeinsam Mitglied im Verein werden.
Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags ist man in den Verein aufgenommen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
 - bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- 2.3 Der Vorstand kann besonders verdienten Mitgliedern den Vereinsbeitrag erlassen.

3 Finanzielles

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Leistungsangeboten und Veranstaltungen
 - Zinsen und Kapitalanlagen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art.
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den aktuellen Jahresbeitrag.

4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision

5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 5.1 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Einladungen per E-Mail sind gültig.
Traktandenwünsche und die dazugehörenden Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 5.2 Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) Entlastung des Vorstandes

- f) Wahl
 - des Präsidiums
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevision
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, insbesondere Vereinsausschlüsse
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 5.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angaben des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden.
- 5.4 Unter ausserordentlichen, übergeordneten Umständen sind eine Online-Versammlung oder die schriftliche Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte zulässig.

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Der Vorstand erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit.
- 6.3 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
 - das Präsidium
 - die Finanzchefin/der Finanzchef
 - die Sekretärin/der SekretärÄmterkumulation ist möglich.
- 6.4 Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung und vertritt den Verein nach aussen. Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Arbeitsgruppen (namentlich die Rotseekommission) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 6.5 Einzelnen zeichnungsberechtigt sind das Präsidium, die Finanzchefin/der Finanzchef, die Sekretärin/der Sekretär. Zu zweien zeichnungsberechtigt sind die übrigen Vorstandsmitglieder. Für bestimmte, klar umrissene Aufgaben kann der Vorstand jedem Vorstandsmitglied die einzelne Zeichnungsbefugnis zeitlich befristet erteilen.

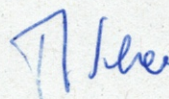
7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Quartiervereins Maihof kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 7.2 Ein bei der Auflösung bestehendes Vermögen ist an Organisationen mit vergleichbaren Zielen und Zwecken zu überweisen.
- 7.3 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Die Statuten ersetzen jene vom 5. März 2004. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.
- 8.2 Beschlossen und genehmigt an der 92. Generalversammlung vom 11. Mai 2023.

R. Scharli
Regula Scharli
Präsidentin


Thomas Scheer
Vize-Präsident